

Parlamentarischer Vorstoss

2020/489

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	Lastenabgeltung für Siedlungsfläche von kantonaler und überregionaler Nutzung: Muttenz als Standortgemeinde für kantonale/überregionale öffentliche Werkanlagen
Urheber/in:	Anita Biedert-Vogt
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	24. September 2020
Dringlichkeit:	—

Ausgangslage

- Rund 10% der Gesamtsiedlungsfläche der Gemeinde Muttenz stehen heute in der Nutzung des Kantons. Dies betrifft die FHNW, das Strafjustizzentrum sowie die Bauten der Sekundarschulen II.
- Zudem wird weiteres potenzielles Siedlungsgebiet durch Werke und Anlagen von überregionaler Bedeutung genutzt. Dies betrifft vor allem die Flächen für den Güterbahnhof und den Au-Hafen.

Lastenausgleich durch den Kanton

Der Kanton leistet unter den Gemeinden, die überdurchschnittliche Lasten tragen, bereits heute einen vertikalen Ausgleich in Form von Lastenabgeltungen in den Bereichen Bildung, Sozialhilfe und Nicht-Siedlungsfläche.

Durch die oben beschriebene Nutzung von (potenzieller) Siedlungsfläche durch den Kanton sowie weiteren Akteuren wird attraktives Wohn- und Geschäftsgebiet langfristig einer möglichen Entwicklung entzogen. Während Einwohnerinnen und Einwohner des ganzen Kantons von attraktiven Dienstleistungen profitieren können, ist es für die Gemeinde und ihrer Steuerzahlenden nicht möglich, an attraktivster Lage Steuereinnahmen zu generieren. Gleichzeitig kommt sie aber für einen Grossteil der Infrastrukturen auf; die Gemeinde trägt insofern Sonderlasten.

Ausgewogene Verhältnisse in den Leistungen der Gemeinden

Gemäss § 134 der Kantonsverfassung sollen ausgewogenen Verhältnisse in den Leistungen der Gemeinden erreicht werden.

Antrag zur Prüfung

Aufgrund dieser Gegebenheiten bitte ich den Regierungsrat zu prüfen, ob eine gesetzliche Grundlage besteht, die obigen Lasten verhältnismässig abzugelten.

Sollte dies der Fall sein, aufgrund welcher Kennzahlen im Rahmen des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes würde eine Abgeltung eben dieser Lasten für Siedlungsfläche von kantonaler und überregionaler Nutzung getätigt werden können?

Für die geschätzte Bemühung bedanke ich mich im Voraus.